



Satzung

zur 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ der Gemeinde Barleben

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBL.LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA s. 288, der §§ 2,5,8,1136,45,90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 und der §§ 1,2 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechts aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 06.07.17 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beschlossen.

Artikel 1

1. § 8 wird wie folgt geändert:

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Jahr 2017 6,60 EUR/ha inklusive der Verwaltungskosten.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Jahr 2017 5,07 EUR/ha.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Barleben, den 10.08.17


Keindorff
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben festgelegten Geltungsbereich. Dieser umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Barleben, Flur 16 Flurstücke 71/8, 79/12 und 739/79. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baulich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben, dem „Amtsblatt“, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Barleben, 09.08.2017

[Handwritten Signature]
Keindorff
Bürgermeister



Darstellung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich):



Satzung

über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben

Gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes-Sachsen - Anhalt (Kinderförderungsgesetz -KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBL. LSA S.48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBL.LSA S.38), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung am 06.07.2017 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben beschlossen.

§ 1 Zweck

1. Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben gemäß § 19 Absatz 5 KiFöG geregelt.
2. Zu den Elternvertretungen gehören die Elternsprecher, das Kuratorium und die Gemeindeelternvertretung.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. In jeder Kindertageseinrichtung wählt die Elternschaft je Gruppe einen Elternsprecher.
2. Wahlberechtigt und wählbar für das Kuratorium ist die Elternschaft der Kindertageseinrichtung und für die

Gemeindeelternvertretung die gewählten Elternsprecher der Gruppen.

3. Die Eltern dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern bzw. Elternsprecher sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

4. Eltern, die als Fachpersonal in der vom Kind besuchten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Barleben tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

5. Jeweils ein Elternteil bzw. jeder Elternsprecher trägt sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein; sie haben jeweils eine Stimme, wenn mehrere Kinder die Gruppe/Einrichtung besuchen, so viele Stimmen wie die Zahl der Kinder.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

1. Die Elternschaft wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Vertreter für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.

Die Elternsprecher wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.

Zu der Wahl werden die Elternschaft bzw. Elternsprecher von der Kindertageseinrichtung mindestens 14 Tage vor

dem Wahltag eingeladen.

2. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.

3. Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

4. Die Wahlberechtigten können vor der Wahl Wahlvorschläge abgeben. Diese werden in alphabetischer Reihenfolge in der Kindertageseinrichtung bekannt gemacht. Vor Beginn der Wahl ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

1. In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

2. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt.

Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl,
2. Namen des Wahlvorstandes,
3. Ort und Datum der Wahl,
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
8. Wahlergebnis.

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl ist in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und von der Leitung der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen für die Wahl der Elternvertretungen nach § 4 Absatz 3 sowie die Bekanntmachungsaushänge nach § 6 sind von der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der näch-

sten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

1. Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

2. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9

Gemeindeelternvertretung - Konstituierende Sitzung und Ämter

1. Die Gemeinde Barleben lädt die gewählten Gemeindeelternvertreter mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein.

2. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Gemeindeelternvertreter zusagen.

3. Sollte auch eine wiederholte Einladung zur konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

4. Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:

1. Vorsitzender,
 2. Stellv. Vorsitzender,
 3. Schriftführer.
5. Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Wahl des Kreiselternvertreters

Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde Barleben festgelegt. Die Wahl erfolgt entsprechend dem in dieser Satzung geregelten Wahlverfahren.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

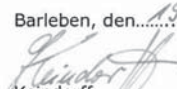
Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.07.2015 und die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2015 außer Kraft.

Barleben, den.....19.07.17

Keindorff
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Barleben ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Breiteweg 158, Ortschaft Barleben
Wahlraum: Grundschule (vormals)

Wahlbezirk 2: Breiteweg 147, Ortschaft Barleben
Wahlraum: Gemeindesaal

Wahlbezirk 3: Ernst-Thälmann-Str. 22, Ortschaft Barleben
Wahlraum: Verwaltungsamt

Wahlbezirk 4: Am Thieplatz 1, Ortschaft Ebendorf
Wahlraum: Bürgerhaus

Wahlbezirk 5: Lange Str. 23, Ortschaft Meitzendorf
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände für die Gemeinden des Landkreises Börde aus dem Wahlkreis 67 - Börde-Jerichower Land treten am 24.09.2017 um 14.00 Uhr in der Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, 3. Etage zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber** und **Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll, und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schmorte
Gemeindewahlleiter

Wahlhelfer gesucht

Am 24. September 2017 findet die Bundestagswahl statt. Hierfür werden noch Wahlhelfer zur Besetzung der Wahlvorstände in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde Barleben, vorrangig in der Ortschaft Ebendorf, gesucht.

Interessierte Bürger können sich ab sofort im Wahlamt der Gemeinde Barleben melden. E-Mail: wahlen@barleben.de bzw. Tel. 039203/565-2662.

Mitteilung der Barleber Friedhofsverwaltung

Nachgeprüft werden die Grabsteine auf den Friedhöfen der Gemeinde Barleben.

Die jährliche Kontrolle auf Standsicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf den einzelnen Friedhöfen der Gemeinde Barleben durch Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung ist abgeschlossen. Die Kontrolle wurde gemäß den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen vorgenommen. Bei Unfallgefahr wurden die Grabmale mit einem roten Aufkleber „Unfallgefahr! Grabstein lose! Unfallgefahr sofort beseitigen! Nutzungsberechtigter haftet bei Unfallschaden“ gekennzeichnet.

Die betroffenen Nutzungsberechtigten sind damit aufgefordert, ihren Pflichten nach § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Barleben nachzukommen, das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen unverzüglich fachgerecht befestigen zu lassen. Für Schäden, die durch lockere

Grabsteine entstehen, haften die verantwortlichen Nutzungsberechtigten.

Die Nachkontrolle der beanstandeten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen findet Mitte September 2017 statt.

Im Oktober/November 2017 werden, sofern die Witterungsbedingungen es zulassen, die Einebnungen der Grabmale von abgelaufenen Nutzungsrechten auf den Friedhöfen der Gemeinde Barleben durch Mitarbeiter der Gemeinde vorgenommen.

Anträge hierfür müssen in der Gemeinde Barleben im Bau- und Ordnungsamt, Bereich Friedhofsverwaltung bis zum 22.09.2017 abgegeben werden. Anträge die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, bleiben für den Herbst unberücksichtigt. Die Einebnungen können dann erst im Frühjahr 2018 erfolgen. *Friedhofsverwaltung*

Mitteilungen der Verwaltung

Schulzusammenlegung erfolgreich gelaufen

In dem Schulgebäude in der Feldstraße in Barleben lernen seit Schuljahresbeginn insgesamt 413 Schülerinnen und Schüler, 165 in den acht Klassenräumen der Grundschule und 248 in den 12 Klassenräumen der Gemeinschaftsschule.

Die Glocke, die den Unterrichtsbeginn und die Pausenzeiten einläutet, ertönt seit dem für zwei Schulen. Versetzt sind in den beiden Schulen die Pausenzeiten. Das sorgt dafür, dass der Schulhof überschaubar bleibt. „Abgesehen von einigen kleinen Schulhof-Reibereien an den ersten Tagen ist die Schulzusammenlegung insgesamt gut gelaufen“, sieht es Anja Krause, Leiterin der Grundschule, und hebt noch einmal hervor, dass ihr Umzug vor allem dank der Hilfe des Wirtschaftshofes bestens klappte. Das sieht Birgit Sydow nicht anders. „Ein paar Ecken und Kanten konnten zügig begradigt werden, da wir Schulleiter im ständigen Kontakt stehen. Dass die Zusammenlegung so gut lief, lag aus meiner Sicht in erster Linie daran, dass wirklich alles gut vorbereitet war und die bautechnischen Maßnahmen, abgesehen von minimalen Terminverzögerungen, den Weg dafür geebnet haben.“

Das Fazit der beiden Schulleiterinnen nach den ersten drei Wochen unter einem Dach: Manchen Unkenrufen zum Trotz können sehr wohl zwei Schulen in dem Gebäude an der Feldstraße miteinander auskommen. Birgit Sydow erwartet nun sehnsüchtig die Umsetzung des Förderprojektes für die neue IT-Ausrüstung, denn das Landesverwaltungsamt ver-

langt, die IT-Infrastruktur auf ein mobiles Konzept umzustellen. Davon hängt wiederum der Umbau des Computer-Kabinetts in einen noch zusätzlich benötigten Klassenraum ab. „Die Gemeinde steht in den Startlöchern, aber die Fördermittelbewilligung lief nicht wie gewünscht, so dass es auf diesem Gebiet noch Verzögerungen gibt“, informiert Katrin Röhrig, Projektverantwortliche der Verwaltung für die Schulzusammenlegung.

Leichte Verzögerungen gab es auch bei der Fertigstellung der Außenanlagen. „Der Sturm vom 22. Juni hat uns da einen kleinen Strich durch die Rechnung gemacht“, so Röhrig. Die Mitarbeiter des Wirtschaftshofes mussten zunächst die Sturmschäden beseitigen. In den Herbstferien sollen die ausstehenden Arbeiten in der Feldstraße abgeschlossen werden, wobei Katrin Röhrig neben einem großen Dankeschön an alle Schulmitarbeiter besonders Hausmeister Bethge ein Kompliment für seine Einsatzbereitschaft machte.

Die Projektverantwortliche hat noch den großen Wunsch, dass die Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, die Feldstraße bitte meiden sollen. Die Verkehrssituation im direkten Umfeld der Schule in der Feldstraße kann sich nur entspannen, wenn die Eltern ihre Schützlinge zum Beispiel auf dem nahegelegenen Parkplatz eines Einkaufsmarktes aus dem Auto lassen. „Von dort sind es nur ein paar Meter bis zur Schule und Schülerlotsen sorgen für eine gefahrlose Überquerung des Breitewegs.“ *psk*

Das Befahren ländlicher Wege ist verboten

Unmittelbar östlich der Ortschaft Meitzendorf verlaufen von der Jersleber Chaussee zur Straße Siedlung und von der Siedlung zur Wolmirstedter Chaussee zwei ländliche Wege. Die Gemeinde hat als Eigentümer dieser Wege per Beschilderung geregelt, wer diese befahren darf. Leider musste festgestellt werden, dass immer mehr Fahrzeugführer die ländlichen Wege verbotenerweise benutzen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite kommt es dabei immer wieder vor, dass von der Fahrbahn auf den unbefestigten Seitenstreifen ausgewichen wird. Dadurch werden

sowohl die Asphaltkanten der Fahrbahn als auch die Seitenstreifen beschädigt.

Kontrollen der letzten Wochen haben ergeben, dass 50 Prozent der unzulässigen Nutzer ihren Wohnsitz in der Ortschaft Meitzendorf haben. Die Gemeindeverwaltung möchte deshalb auf diesem Wege darauf hinweisen, dass die Nutzung der ländlichen Wege nur entsprechend der Beschilderung erlaubt ist. Zukünftig werden festgestellte Verstöße durch Bußgelder geahndet.

Bau- und Ordnungsamt

Vorarbeiten für den Breitbandausbau nahezu abgeschlossen

Die Bundesregierung will gemeinsam mit Ländern, Kommunen und der Wirtschaft den Breitbandausbau in Deutschland massiv vorantreiben und hat dafür ein milliardenschweres Förderprogramm aufgelegt. Über mindestens 50 Megabit pro Sekunde sollen alle deutschen Haushalte bis 2018/2019 verfügen. Von diesem Programm profitiert auch die Gemeinde Barleben, die zur Projektumsetzung und der Nutzung von Synergien der vom Landkreis Börde ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Breitband“ beigetreten ist.

Der Landkreis Börde (acht Einheits- und Verbandsgemeinden sowie der Landkreises Börde) übernimmt über eine abgeschlossene Zweckvereinbarung Aufgaben im Sinne einer Geschäftsbesorgung und koordiniert darüber hinaus die strategische Breitbanderschließung und -ausrichtung im Rahmen der Arbeitsgruppe. Alle Leistungen wurden und werden aus dem Programm des Bundes gefördert. Haushaltsmittel der Gemeinde Barleben wurden in der bisherigen Planungsphase des Breitbandausbauprojektes nicht beansprucht.

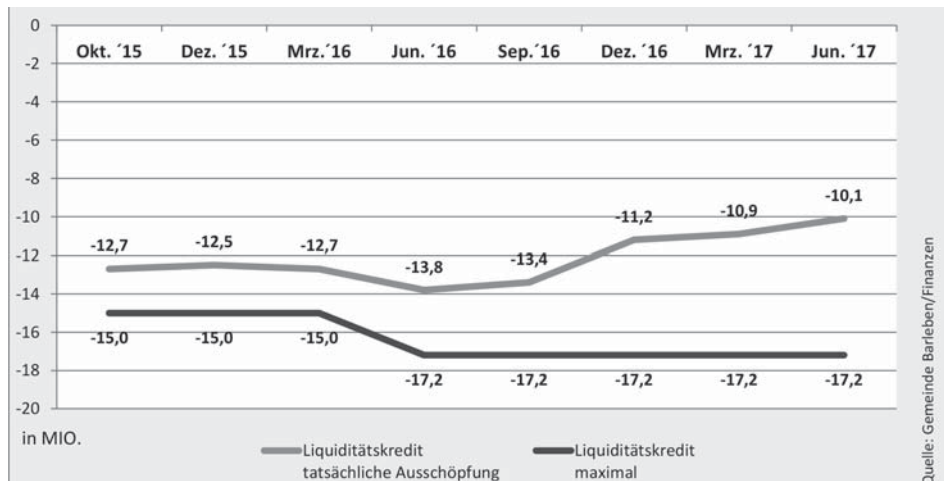
Nach zahlreichen Vorarbeiten soll es jetzt mit großen Schritten vorangehen, denn vom Bund hat die Arbeitsgruppe „Breitband“ des Landkreises bereits eine Förderung von mehr als 95 Millionen Euro für den Breitbandausbau erhalten. Ein wichtiger Schritt ist zudem mit der Wahl des Unternehmens DNS:NET als Konzessionär getan. Das heißt: Unter Federführung des Landkreises wird das Glasfasernetz gebaut, DNS:NET betreibt dann das Netz, um zugleich auch Einnahmen zu generieren, mit denen 50 Prozent der Investitionssumme über Pachteinnahmen refinanziert werden sollen.

Die Investitionssumme für das angedachte Gigabit-Breitbandnetz für das gesamte Gebiet der Gemeinde Barleben beläuft sich auf ca. 11 Millionen Euro. Für das

Ausbauvorhaben hatte der Bund der Gemeinde Barleben bereits rund sechs Millionen Euro Förderung bewilligt, was das Vorhaben am Ende insgesamt rentierlich und haushaltsneutral macht. Allerdings wird die Investition nur getätigt, wenn eine bestimmte Anschlussquote der Haushalte und Unternehmen in der Gemeinde erreicht wird. Im Finanzierungsmodell wurde mit einer Mindestanschlussquote von 47 Prozent aller Haushalte gerechnet, die sich an das Glasfasernetz anschließen lassen. In bereits laufende Breitbandnetze in anderen Bundesländern liegen die Anschlussquoten bei bis zu 95 Prozent, denn die Vorteile des Anschlusses an ein so effektives Netz liegen auf der Hand.

Ende 2017/Anfang 2018 soll nun mit dem flächendeckenden Ausbau begonnen werden. Das Besondere daran ist: Es wird Glasfaser bis ins Haus verlegt. Ein großer Unterschied zu dem derzeit in einigen Orten des Landkreises laufenden Ausbaus des Telekomnetzes. Die Telekom verwendet zwar Glasfaserkabel, doch nur bis zu den Verteilerkästen. Die Hausanschlüsse selbst behalten ihre Kupferkabelanschlüsse. Das bringt kurzfristig zwar eine Verbesserung der Geschwindigkeiten, werde mittelfristig mit steigendem Bedarf aber nicht ausreichen. Was auch Holger Haupt als Breitbandbeauftragter im Landkreis Börde erklärt. Der Landkreis und die beteiligten Kommunen setzen indes auf langfristige und sichere Lösungen. Zukünftig sind Geschwindigkeiten im Gigabit-Bereich garantiert, und das ohne weitere Ausbaustufen.

Ein wichtiger finanzieller Aspekt ist, dass in der Hauptausbauphase für das Glasfasernetz für Hausbesitzer keine Anschlusskosten anfallen. Das Glasfasernetz wird bis ins Haus verlegt, ohne dass die Hausbesitzer die üblichen „letzten Meter“ selbst finanzieren müssen. *Bau- und Ordnungsamt/psk*



Liquiditätskredit muss nicht ausgeschöpft werden

Seit Oktober 2015 wickelt die Gemeinde Barleben das laufende Verwaltungsgeschäft (z. B. Personalkosten, Unterhaltung der Grundstücke, Umlagen an Land, Landkreis und andere) über einen Liquiditätskredit ab. Der Höchstbetrag des Liquiditätskredits ist aktuell auf 17,2 Millionen Euro festgesetzt. Allerdings musste der maximale Kreditrahmen zu keinem Zeitpunkt voll ausgeschöpft werden. Das Finanzmanagement, das Forderungsmanagement und die Liquiditätsplanung der Gemeinde sowie die eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen zeigen ihre Wirkung. Die positive Folge: Die Beanspruchung des Liquiditätskredites konnte seit Juni 2016 deutlich reduziert werden. Im Juni dieses Jahres hat die Gemeinde Barleben weniger als 60 Prozent des möglichen Kreditvolumens beansprucht.

Tourismusverband sucht einen Mitarbeiter/in

Im Tourismusverband Colbitz-Letzlinger-Heide ist ab dem 01.10.17 die Stelle als Mitarbeiterin/Mitarbeiter neu zu besetzen.

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung zur Reiseverkehrskauffrau/zum Reiseverkehrskaufmann oder eine gleichwertig abgeschlossene Berufsausbildung. Es wird zudem die Bereitschaft erwartet, sich hinsichtlich der Arbeitszeitgestaltung den Erfordernissen des Arbeitsplatzes anzupassen.

Es handelt sich um eine Stelle mit derzeit 20 Wochenstunden. Die Stelle wird mit 930,00 Euro Brutto vergütet. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte umgehend an die Verbandsgemeinde Elbe-Heide
Stichwort: Bewerbung TV CLH
Magdeburger Straße 40,
39326 Rogätz

Schließtag der Verwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt am Montag, dem 2. Oktober und am Montag, dem 30. Oktober 2017 geschlossen.

Veranstaltungstermine in Barleben

SEPTEMBER

10. IFA Oldtimertreffen

Am Samstag, 9. September, findet das traditionelle IFA Oldtimertreffen bereits zum 10. Mal statt. Zum Jubiläumstreffen hat der Verein der Ifa-Oldtimerfreunde aus Barleben einen neuen Standort gewählt. Ort des Geschehens ist diesmal der große Parkplatz nördlich der Mittellandhalle (Breiteweg 147). Das Treffen beginnt um 10 Uhr mit einem großen Teilemarkt. Am Nachmittag verleiht der Verein wieder drei Pokale, für das schönste Auto, das schönste Motorrad/Moped sowie die weiteste selbst gefahrene Anreise. Ab 20 Uhr beginnt auf dem Hof der Mittellandhalle eine Ostrockparty. Eintritt ist frei.

3. Ausstellung der AG Foto

Seit März laufen die Vorbereitungen für die dritte gemeinsame Ausstellung der AG digitale Fotografie. Mit der Unterstützung des Mehrgenerationenzentrums Barleben wird am 11. September um 18 Uhr die Ausstellung in der Begegnungsstätte Breiteweg 147 eröffnet. In diesem Jahr haben sich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für das Thema Architektur entschieden.

3. Barleber Oktoberfest

Der Mehrgenerationenzentrum e. V. veranstaltet am 16. September dieses Jahres das 3. Barleber Oktoberfest. Für Oktoberfest-Stimmung sorgen die Party- und Galaband Wohlget(h)an, die Andreas-Gabalier-Double-Show Kevin Muschinski und DJ Stephan. Kartenvorverkauf: Postfiliale Breiteweg 110 und Chamäleon Boutique,

Ebendorfer Straße 19.

Fahrtturnier der SG Motor Barleben

Die SG Motor Barleben veranstaltet am 23. September von 8.00 bis 18.00 Uhr auf dem Fahrplatz am Adamsee ihr traditionelles Fahrtturnier.

Leichter leben im Alltag

Klaus Jakobs stellt sein Beratungsangebot „Leichter leben im Alltag“ das nächste Mal am 26. September ab 14 Uhr in der Begegnungsstätte des MGZ e. V. vor.

Englisch-Kurs der Volkshochschule

Die Kreisvolkshochschule Börde bietet in der Ganztagschule Barleben seit dem 30. August 2017 immer mittwochs in der Zeit von 16 bis 17.30 Uhr einen Englisch-Anfängerkurs an. Ein verspäteter Einstieg ist möglich. Anfragen an die Kreisvolkshochschule Börde, Warmsdorfer Straße 20 in Haldensleben unter Tel. 03904 72407260 oder kvhs@boerdekreis.de. *psk*

Weihnachtsmarkt-Vorbereitungen

Die Vorbereitungen für den Barleber Weihnachtsmarkt laufen auf Hochtouren. Er wird mit Unterstützung des Vereins Mehrgenerationenzentrum e. V. traditionell am 2. Adventwochenende, diesmal vom 8. bis 10. Dezember 2017, stattfinden. Alle Vereine, Händler, Firmen und Bürger, die bei der Gestaltung des Weihnachtsmarktes mitwirken möchten, melden sich bitte im Mehrgenerationenzentrum unter 039203 209624 oder per E-Mail: mail@mgz-barleben.de. *psk*

Tag der Regionen und Erntekönigin

Am Tag der Regionen wird auch in Barleben am letzten September-Samstag das traditionelle Erntedankfest mit der Wahl der Erntekönigin gefeiert.

Beginn auf dem Hof der Mittellandhalle ist am 30. September um 14 Uhr (Annahme der Erntekörbe und der zu bewertenden Präsentationen für die Wettbewerbe von 11 bis 13 Uhr). Vereine der Region gestalten ein buntes Programm. Den Auftakt bestreitet um 14 Uhr der Chor Concordia, ehe Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff und die Vorsitzende des Heimatvereins, Heike Hildebrandt, den Tag der Regionen eröffnen. Um 14.35, 15.45 und 16.30 Uhr präsentiert stoffConzeBt aus Ebendorf aktuelle Modetrends. Um 15.30 Uhr stellen sich Voltigierer der SG Motor Barleben vor.

Sieger in den Erntewettbewerben werden um 15.15 Uhr (ulkigste Frucht/schwerste Kartoffel), 16.15 Uhr (persönliche Frucht/schönster Gartenstand) und 17.30 Uhr (Krönung der neuen Erntekönigin) gekürt. Um 17.00 Uhr werden der Wissensquiz über Barleber Persönlichkeiten und die erfolgreichsten Boßeler auf der Bahn der Partnerstadt Wittmund geehrt.

Auf dem Parkplatz Nord bieten die Organisatoren eine Hüpfburg sowie Kinderschminken. Zudem stellen sich auf dem Hof der Mittellandhalle mehrere Vereine vor. Die Agrar-genossenschaft verkauft ab 13 Uhr Zwiebeln. *psk*

Veranstaltungen in anderen Gemeinden

SEPTEMBER

40. Heide- und Bockbierfest

Vom 8. bis 10. September dieses Jahres wird in Colbitz das 40. Heide- und Bockbierfest gefeiert. Einer der Höhepunkte ist am 9. September ab 13 Uhr im Colbitzer Volkshausgarten die Krönung der neuen Heidekönigin.

Städte-Achter in Hohenwarthe

Am 17. September wird in der Trogbrücke Hohenwarthe zum 25. Mal

der Sieg der Städte-Achter aus Halle und Magdeburg ermittelt. Die Veranstaltung beginnt um 13 Uhr. Die besten Ruderer aus Halle und Magdeburg werden in diesem Duell seit 1991 ermittelt. Zunächst immer auf der Elbe, nun zum zehnten Mal in der Trogbrücke. Aktuell liegen die Elbestädter 14:10 vorn.

Die Veranstaltung ist zum 27. Mal angesetzt, ermittelt wird aber erst der 25. Sieger, da 2001 und 2002 der Terrorangriff auf New York und das Hochwasser einen Strich durch die Rechnung der Organisatoren machten. *psk*

IMPRESSUM



HERAUSGEBER AMTSBLATT

Gemeinde Barleben

Ernst-Thälmann-Straße 22 - 39179 Barleben

Tel. 039203.565-0 · Fax 039203.565-2801

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff

REDAKTION

Peter Skubowius (psk)

DRUCK

Druckerei Fricke Magdeburg

Auflage: 4700

GLÜCKWUNSCH DEN JUBILAREN IM SEPTEMBER

| | | | |
|---------------------------|---------|------------------------------|---------|
| Ortschaft Ebendorf | | | |
| Bärbel Herda | zum 80. | Bärbel Helga Brämer zum 75. | |
| Ronald Heickel | zum 70. | Reinhard Schulze zum 70. | |
| | | Wolfgang Vollrath zum 70. | |
| | | Wolfgang Schwarze zum 80. | |
| | | Klaus Götsch zum 70. | |
| Ortschaft Barleben | | | |
| Georg Herwarth | zum 70. | Heinz Koch zum 90. | |
| Christa Pihan | zum 80. | Siegfried Müller zum 80. | |
| Gabriele Lange | zum 70. | Manfred Löhnert zum 70. | |
| Regine Pfister | zum 75. | Marga Kunze zum 85. | |
| Rosemarie Hardt | zum 80. | | |
| Joachim Kiesler | zum 75. | Ortschaft Meitzendorf | |
| Heidemarie Henschel | zum 70. | Wolfgang Kaiser | zum 70. |
| Hermann Kretzschmar | zum 80. | Rainer Schettina | zum 70. |
| Gerhard Ehlke | zum 90. | | |
| Manfred Willebrandt | zum 70. | | |

Einwohnermeldeamt

GOTTESDIENSTE KIRCHSPIEL

09.09., 16.00 Uhr GD Meitzendorf
 10.09., 9.30 Uhr GD Barleben, 11.00 GD Ebendorf
 10.09., 17.00 Orgelkonzert mit Kantor Dyk aus Salzwedel in Barleben
 13.09., 10.00 Uhr GD Haus Hoheneck
 17.09., 9.30 Uhr GD Barleben
 24.09., GD Meitzendorf, 14.00 GD Barleben mit Abendmahl
 27.09., 9.30 Uhr GD Sonnenhof
 30.09., 19.30 Uhr Konzert mit dem Duo Fado in Barleben
 01.10., 10.00 Uhr Gemeinsamer Pfarrbereichs-Gottesdienst zum Erntedank in Gersdorf
 03.10., 14.00 Uhr Erntedank- und Einheitsfest in Ebendorf
 08.10., 9.30 Uhr GD Barleben, 11.00 GD Meitzendorf

Kein Verzicht auf eine öffentliche Gratulation

Seit Juli 1998 erscheint der Mittellandkurier, wie bereits in der Ausgabe August informiert wurde, einschließlich diverser Verjüngungskuren in einem Format, in dem auch die Gratulationen der Verwaltung für die Einwohner ab dem 70. Lebensjahr ihren festen Platz haben.

Seit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 1. November 2015 ist die Übermittlung der Daten von Altersjubilaren aus dem Melderegister an Presse und Mandatsträger aller-

dings nur noch eingeschränkt zulässig. Hintergrund ist die abschließende gesetzliche Definition in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG. Danach sind Altersjubiläen nur noch der 70. und jeder weitere fünfte Geburtstag und erst ab dem 100. Geburtstag jeder folgende. Um dennoch eine Nennung aller Jubilare im Amtsblatt zu ermöglichen, wäre

Einwohnermeldeamt der Gemeinde Barleben
 Ernst-Thälmann-Straße 22
 39179 Barleben

Betr. Veröffentlichung Geburtstage im Mittellandkurier/Amtsblatt

Hiermit willige ich ein, dass auch künftig von mir alle Geburtstage über 70 Jahre veröffentlicht werden können.

Name

Anschrift

Unterschrift

das nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes nur denkbar, wenn die Bürgerinnen und Bürger schriftlich mitteilen, dass sie weiterhin eine Veröffentlichung aller Jubiläen im Amtsblatt wünschen. Liegt eine entsprechende Einwilligung vor, bestehen nach dem Städte- und Gemeindebund keine Bedenken, dass die entsprechenden

Daten aus dem Einwohnermelderegister für die Veröffentlichung genutzt werden. Deshalb heute noch einmal der Hinweis: **Wer auch weiterhin eine öffentliche Gratulation wünscht, soll bitte die beiliegende Einwilligung mit Namen und Adresse ausfüllen und in den Ortschaftsbüros abgeben.**